

Archivexemplar

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 27. April 196069/A.B.

zu 84/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r und Genossen, die am 23. März d.J. die Ausarbeitung einer allgemeinen Dienstanweisung für das Strafvollzugspersonal und einer Hausordnung für gerichtliche Strafvollzugsanstalten urgiert hatten, hat Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Im Straf- und Erziehungsvollzug, wie er zurzeit in den österreichischen Justizanstalten durchgeführt wird, sind Angehörige der verschiedensten Berufe beschäftigt. Neben den Justizwachebeamten, die etwa 4 Fünftel des gesamten Personalstandes im Strafvollzug ausmachen, gibt es Erzieher, Ärzte, Seelsorger, Psychologen, Sozialfürsorger, Lehrer, Kanzleidienst, Landwirte, Pflegepersonal, technischen Hilfsdienst und Arbeiter (Ziegelbrenner, Schaffer usw.).

Besondere Dienstvorschriften bestehen derzeit nur für die Justizwachebediensteten, und zwar die Allgemeine Dienstvorschrift für Gefangenenaufseher vom 7. März 1914, JMVB1. Nr. 23, und die Allgemeine Dienstvorschrift für Gefangenenaufseherinnen vom gleichen Tage, JMVB1. Nr. 24. Sie enthalten spezielle, auf den Justizwachdienst ausgerichtete Weisungen, welche die Angehörigen dieses Berufszweiges bei der Ausübung ihres Dienstes zu beachten haben. Diese Bestimmungen sind teilweise veraltet, weil sich seit der Erlassung dieser Vorschriften nicht nur die Zeitumstände und die sozialen Verhältnisse, sondern auch die Ansichten über die Durchführung des Dienstes im Strafvollzug geändert haben.

Der weitaus grössere Teil dieser Vorschriften gilt jedoch auch heute noch in vollem Umfang. Die veralteten Vorschriften werden entweder nicht mehr angewendet, oder sie wurden abgeändert, z.B. die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Justizwache (BGBl. II Nr. 165/1934), oder sie wurden ergänzt, z.B. durch die Bestimmungen der §§ 622 ff Geo., durch Dienstanweisungen (Uniformierungsvorschrift - Massavorschrift) und durch Erlässe. Dadurch war es möglich, die Dienstvorschriften immer auf dem laufenden zu halten und sie den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

Daran, dass diese Dienstvorschriften im Zuge der Reform und Modernisierung des Strafvollzuges weiter erneuert, ergänzt und vor allem in übersichtlicher Weise zusammengefasst werden müssen, besteht kein Zweifel. Aus dem Umstand aber, dass sich aus dem Fehlen dieser Neufassung noch keinerlei

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. April 1960

Schwierigkeiten von Bedeutung im Dienst ergeben haben, glaube ich den Schluss ableiten zu können, dass diese Neufassung nicht so vordringlich ist, dass ihr gegenüber alle anderen gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges zurückgestellt werden sollten. Um wenigstens die Vorarbeiten für diesen Teil der Reform auf dem Gebiete des Strafvollzuges an Angriff zu nehmen, wurde eine Kommission von leitenden Strafvollzugsbediensteten gebildet, die bis Ende dieses Jahres Vorschläge und Anregungen für die Erneuerung der Dienstvorschriften erstatten wird.

Hinsichtlich der anderen im Straf- und Erziehungsvollzug beschäftigten Bediensteten der verschiedensten Berufszweige fehlt es noch an allgemeinen Dienstvorschriften, und zwar in der Hauptsache deshalb, weil die seit Jahren im Zuge befindliche Reform auf dem Gebiete des Straf- und Erziehungsvollzuges wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Ergebnisse der gleichzeitigen Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Straf- und Strafverfahrensrechtes für die Weiterentwicklung des Strafvollzuges und wegen des Fehlens ausreichender Geldmittel noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnte. Hand in Hand mit der Entwicklung der Reformbestrebungen werden immer neue Berufszweige zur Mitarbeit im Straf- und Erziehungsvollzug herangezogen und es wird dadurch stets eine Verschiebung eines schon als festgelegt angesehenen Wirkungsbereiches notwendig. Eine solche, noch im Fluss befindliche, keineswegs schon abgeschlossene Entwicklung eignet sich nicht besonders für die genaue Festlegung bestimmter Kompetenzen innerhalb des Bereiches des Strafvollzuges, weil durch die noch beabsichtigte Schaffung neuer Einrichtungen (Ausbreitung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug an Erwachsenen, Klassifizierung der Gefangenen, Schaffung von Beobachtungsanstalten) und durch die Heranziehung neuer Berufszweige, z.B. von Psychiatern, Pflegepersonal, Bewährungshelfern usw., in den Dienst des Strafvollzuges, diese Kompetenzbestimmungen zurzeit nicht endgültig festgelegt werden können.

Vorarbeiten in dieser Richtung sind jedoch auch auf diesem Gebiete unternommen worden. So wurde eine Abgrenzung des Wirkungsbereiches der hauptamtlichen Anstaltsärzte in der Dienstvorschrift für den Betrieb und die Unterbringung von Gefangenen in der Lungenheilstätte Wilhelmshöhe (JMZl. 45.355/55) und in der vorläufigen Betriebsordnung für das Anstaltsspital der Männerstrafanstalt Stein (1958) vorgenommen, die auch auf die anderen mit Anstaltsspitalern ausgestatteten Justizanstalten ausgedehnt werden soll. Der Aufgabenbereich der in einigen Justizanstalten tätigen Sozialfürsorger wurde mit dem ho. Erlasse vom 24. Juli 1952, Zl. 44.904/52,

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. April 1960

Tatsächlich sind dem Bundesministerium für Justiz bisher auch auf diesem Gebiete nur mehr wenige Fälle bekannt geworden, dass sich in der Praxis Überschneidungen von Kompetenzen ergeben hätten. Zumeist ergibt sich sowohl das Aufgabengebiet als auch der Zuständigkeitsbereich der einzelnen im Strafvollzugsdienst beschäftigten Berufe schon aus der Natur der Sache. In Zweifelsfällen ergeht eine aufsichtsbehördliche Regelung.

Auch auf diesem Gebiete erachte ich daher die Erlassung neuer Dienstvorschriften zwar wohl für notwendig und wünschenswert, nicht aber für unbedingt vordringlich. Auf Grund der bestehenden Pläne zur Reform und Modernisierung des Strafvollzuges und auch auf Grund des in der Anfrage zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erscheint mir die Ausarbeitung der Entwürfe eines Strafvollzugsgesetzes und einer Durchführungsverordnung zu diesem besonders notwendig und vordringlich, und ich habe daher die Weisung erteilt, zunächst diese überaus schwierigen gesetzgeberischen Arbeiten zum Abschluss zu bringen. Nach Beendigung dieser Arbeit wird an die Ausarbeitung einer Dienst- und Betriebsordnung für die Justizanstalten herangegangen werden, die unter anderem auch über die Funktionen des im Straf- und Erziehungsvollzug tätigen Personals, über das ihm zukommende Aufgabengebiet und dessen Abgrenzung in übersichtlicher Weise Auskunft geben soll. Erst im Anschluss an diese Regelung wird die Ausarbeitung neuer Hausordnungen für die verschiedenen Kategorien von Insassen der Justizanstalten in Angriff genommen werden können.

Wie schon der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. März 1959, V 19/58/9, zum Ausdruck gebracht hat, bedarf auch die Regelung der Materie des Strafvollzuges und der Behandlung der Untersuchungsgefangenen der gesetzlichen Grundlage. Diese fehlt bisher überhaupt, weil weder das Strafgesetz noch die Strafprozessgesetze grundsätzliche Bestimmungen über den Strafvollzug und seine Durchführung enthalten. Da somit eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Verordnungen im Sinne der Bestimmungen des Art. 18 BVG. zurzeit fehlt und ich auch nicht erwarten kann, dass mir gerade auf diesem Gebiete ein sogenanntes selbständiges Verordnungsrecht eingeräumt würde, muss das künftige Strafvollzugsgesetz abgewartet werden. Erst dann werde ich in der Lage sein, dem Nationalrat den Entwurf für eine neue Hausordnung für die Justizanstalten vorzulegen.

-.-.-.-.-